

# M E D I A T I O N S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

A.) 1. **Mag. Alexander Todor-Kostic, LL.M.**

Rechtsanwalt, Karawankenplatz 1, 9220 Velden am Wörthersee  
– als MEDIATOR – in der Folge kurz so genannt

2. ....  
.....  
.....

B.) 1. ....

.....  
– als PARTEI – in der Folge kurz so genannt

2. ....  
.....  
– als PARTEI – in der Folge kurz so genannt

wie folgt:

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I.	Begriff und Ziel der Mediation:	3
II.	Gegenstand dieser Vereinbarung:	3
III.	Zustimmung zu der Mediation:	4
IV.	Aufgabe des Mediators:	4
V.	Verschwiegenheit/Vertraulichkeit:	5
VI.	Aufgabe der Parteien/Medianten- Gesprächsregeln:	5
VII.	Ablauf des Mediationsverfahrens:	6
VIII.	Hemmung von Fristen – Verjährungsverzicht:	7
IX.	Ort, Zeit, Terminverlegung und –absagen – Dauer der Mediation:	8
X.	Honorar:	9
XI.	Haftungsbeschränkungen Haftpflichtversicherung:	9
XII.	Beendigung des Vertrages:	10
XIII.	Ergebnis der Mediation – Schriftlichkeitserfordernis:	10
XIV.	Vertragsergänzung – Gerichtsstand:	11

**I. BEGRIFF UND ZIEL DER MEDIATION:**

**1.**

Mediation ist ein gesetzlich geregeltes vertrauliches Verfahren (siehe ZivMediatG, BGBl I Nr.: 29/2003 idgF), in welchem die Mediationsparteien ihre Meinungsverschiedenheiten oder Konfliktsituationen unter Mitwirkung des Mediators als neutralen Dritten ohne Entscheidungsbefugnis eigenverantwortlich und freiwillig regeln. Dies mit dem Ziel, gemeinsam eine Lösung des nachfolgend kurz beschriebenen Konfliktes zu erarbeiten. Gelingt dies, werden die Parteien das Ergebnis in Form eines Memorandums festhalten. Dieses Memorandum bedarf, um rechtlich verbindlich zu werden, der Umsetzung in einem Vertrag. Die Parteien errichten diesen Vertrag zur rechtlichen Umsetzung des Memorandums selbst vor Gericht oder werden hierfür die Hilfe eines befugten Vertreters (Rechtsanwalt, Notar, etc.) in Anspruch nehmen.

**2.**

Auf Verlangen der Parteien hat der Mediator das Ergebnis der Mediation sowie die zu dessen Umsetzung erforderlichen Schritte schriftlich festzuhalten. Dies in Form einer kurzen Punktation unter Bekanntgabe der abgehaltenen Besprechungen, Termine und Inhalte.

**3.**

Sofern die Parteien dies ausdrücklich wünschen, wird der Mediator in seiner Funktion und Eigenschaft als Rechtsanwalt die Umsetzung des Memorandums in einem rechtlich bindenden Vertrag übernehmen, sofern ihm die Parteien nach Beendigung der Mediation dazu gesondert auf Basis einer gesonderten Honorarvereinbarung beauftragen.

**II. GEGENSTAND DIESER VEREINBARUNG:**

Die Mediationsparteien beauftragen den Mediator mit der Mediation zu folgender Angelegenheit bzw. zu folgendem Konflikt:

.....

### **III. ZUSTIMMUNG ZUR MEDIATION:**

Die Parteien sind mit der Durchführung des Mediationsverfahrens einverstanden. Der Mediator erklärt sich zur Übernahme dieser Aufgabe bereit und nimmt den Auftrag zur Durchführung des Mediationsverfahrens auf Basis der Vereinbarungen dieses Mediationsvertrages ausdrücklich an. Sollte eine der Parteien mit der weiteren Durchführung des Mediationsverfahrens nicht mehr einverstanden sein, hat sie dies sowohl dem Mediator als auch der anderen Partei schriftlich bekanntzugeben.

### **IV. AUFGABE DES MEDIATORS:**

#### **1.**

Der Mediator wird die Parteien in einem strukturierten Verfahren darin unterstützen, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu erreichen bzw. umzusetzen. Der Mediator ist dabei völlig neutral und hat insbesondere keine Befugnis, über den Konflikt zu entscheiden.

#### **2.**

Der Mediator ist nicht Rechtsberater der Parteien. Sollte sich im Laufe der Mediation ein Bedarf an Rechtsberatung ergeben, werden sich die Parteien an einen Rechtsanwalt ihres Vertrauens oder an eine anerkannte Beratungseinrichtung wenden. Sinngemäß gilt dies auch für einen Bedarf an Beratung in steuer- oder sonst vermögensrechtlicher Hinsicht. Die Parteien sind jedenfalls verpflichtet, vor oder zu Beginn der Mediation auch eigenständig rechtlichen Rat einzuholen, um über ihre Rechte und Pflichten informiert zu sein. Den Mediator trifft in diesem Zusammenhang keine wie immer geartete Haftung als Rechtsberater, auch wenn er in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen ist.

#### **3.**

Der Mediator wird etwaige Unvereinbarkeiten in seiner Tätigkeit gemäß § 16 Abs 1 ZivMediatG idgF vollständig und unverzüglich offenlegen und eine (weitere) Tätigkeit erforderlichenfalls ablehnen.

**V. VERSCHWIEGENHEIT/VERTRAULICHKEIT:**

**1.**

Mediation ist ein vollkommen vertrauliches Verfahren. Der Mediator ist daher zur Verschwiegenheit über jene Tatsachen verpflichtet, die ihm im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt werden. Er hat die im Rahmen der Mediation erstellten oder ihm übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Der Mediator wird ohne Zustimmung sämtlicher Mediationsparteien nicht als Zeuge vor Gericht, Verwaltungsbehörden oder ähnlichen Instituten aussagen, woraus sich die absolute Verschwiegenheit und ein gesetzliches Entschlagungsrecht vor Gerichten, Behörden, etc. ableiten lässt.

**2.**

Die Parteien verpflichten sich selbst, gegenüber Dritten/der Öffentlichkeit/sonstigen Institutionen vollständiges Stillschweigen betreffend Inhalt und Gang des Mediationsverfahrens zu bewahren und sind sich im Klaren darüber, dass ein Bruch dieser intern vereinbarten Verschwiegenheit Schadenersatzfolgen der anderen Partei gegenüber nach sich ziehen können.

**VI. AUFGABE DER PARTEIEN/MEDIANTEN- GESPRÄCHSREGELN:**

**1.**

Die Mediationsparteien nehmen in der Mediation ihre Interessen und Bedürfnisse selbst wahr, vertreten diese angemessen und fair. Ihre Entscheidungen treffen sie eigenverantwortlich und autonom. Sie erklären sich bereit, wechselseitig alle nötigen Informationen und entscheidungsrelevanten Unterlagen offen zu legen.

**2.**

Damit die vermögensrechtlichen Interessen der Mediationsparteien allseits gewahrt bleiben, stimmen sie überein, während laufender Mediation ihr Vermögen in außergewöhnlichem Umfang nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Mediationspartei zu veräußern, zu verpfänden, zu übertragen, etc.

**3.**

Die Mediation wird nur dann erfolgsversprechend sein, wenn die Parteien offen und ehrlich miteinander verhandeln. Die Parteien werden sich daher um ein offenes, von gegenseitigem Respekt getragenes Gesprächsklima bemühen. Dies beinhaltet unter anderem auch, den Anderen ohne Unterbrechung in den Sitzungen ausreden zu lassen. Der Mediator wacht über die Einhaltung dieser Gesprächsregelung und tritt in diesem Zusammenhang als Moderator auf.

**VII. ABLAUF DES MEDIATIONSVERFAHRENS:**

Das Mediationsverfahren ist geprägt von einer klaren Struktur, um deren Einhaltung sich die Mediationsparteien unter Anleitung des Mediators bemühen werden:

Phase 1

Kontaktherstellung und Auftragsklärung sowie Festlegung der Themen, die während der Mediation behandelt werden sollen. Klärung der Grundregeln und Kommunikationsregeln des Mediationsverfahrens. Dies wird mit dem gegenständlichen Mediationsvertrag festgehalten. Nur bei Bedarf werden vom Mediator Einzelgespräche mit jedem einzelnen Konfliktbeteiligten ausnahmsweise geführt, zumal nach dem Prinzip der offenen Kommunikation grundsätzlich alle Gespräche immer gemeinsam stattfinden sollen.

Phase 2

Klärung und Erörterung der Standpunkte, Interessen, Bedürfnisse und Hintergründe der einzelnen Konfliktparteien betreffend die festgelegten Themen sowie Vertrauensbildung.

Phase 3

Erarbeiten und Finden von möglichen Lösungsoptionen, Entwicklung von Bedürfnis und Interessenüberschneidungen sowie Offenlegung objektiver Ergebnisszenarien.

Phase 4

Überprüfung der gefundenen Lösungsmöglichkeiten und Bedürfnisübereinstimmungen sowie deren Konkretisierung im Hinblick auf die zuvor geklärten Interessen und Bedürfnisse der Konfliktparteien sowie auch in Bezug auf die allgemeinen rechtlichen Vorgaben.

#### Phase 5/Abschluss

Erarbeitung eines gemeinsamen konsensualen Memorandums, in dem die zuvor getroffenen Vereinbarungen und Lösungen verbindlich festgehalten werden sowie Umsetzung des Vereinbarten. Besprechung möglicher rechtlicher Umsetzungsszenarien.

### **VIII. HEMMUNG VON FRISTEN – VERJÄHRUNGSVERZICHT:**

#### **1.**

Die Mediationsparteien werden während der Mediation kein gerichtliches Verfahren betreffend die Angelegenheiten dieser Mediation (siehe Punkt 2.3.) beginnen bzw laufende (Gerichts-)Verfahren unterbrechen oder diesbezüglich Ruhensvereinbarungen treffen.

#### **2.**

Mit Beginn der Mediation werden Anfang und Fortlauf der Verjährung sowie sonstiger Fristen zur Geltendmachung der von der Mediation betroffenen Rechte und Ansprüche kraft gesetzlicher Anordnung (§ 22 Abs 1 ZivMediatG idgF) gehemmt. Die Hemmung entfällt und der Fristenlauf wird wieder in Gang gesetzt, wenn die Mediation abgebrochen oder nicht gehörig fortgesetzt wird.

#### **3.**

Als Beginn der Mediation gilt das Datum, zu dem dieser Vertrag zustande kommt. Wird die Mediation abgebrochen oder nicht gehörig fortgesetzt, wird der Mediator die Parteien darüber nachweislich schriftlich verständigen.

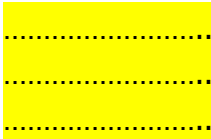
#### **4.**

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich die Hemmung nicht auf prozessuale Fristen bezieht, in welchem Zusammenhang jede Partei eigene Beratung über ihren Rechtsvertreter einzuholen hat. Der Mediator ist in diesem Zusammenhang von jeglichen Informations- und Beratungspflichten befreit und haftet auch für das Versäumnis derartiger Fristen nicht.

#### **5.**

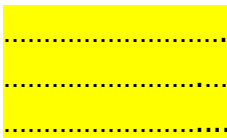
Die Parteien vereinbaren, dass auch folgende zwischen ihnen bestehende Ansprüche der

Hemmung unterliegen:



**6.**

Die Parteien vereinbaren, dass folgende zwischen ihnen bestehende Rechte und Ansprüche familienrechtlicher Art ausdrücklich nicht der Hemmung unterliegen:



**IX. ORT, ZEIT, TERMINVERLEGUNG UND –ABSAGEN – DAUER DER MEDIATION:**

**1.**

Die Mediationssitzungen finden nach vorheriger Terminabsprache in Einvernehmen mit den Parteien an einem einvernehmlich festgelegten Ort statt. Ebenso wird die Dauer der Mediationssitzungen zwischen den Parteien und dem Mediator einvernehmlich festgelegt.

**2.**

Die Absage eines Termins durch eine Partei muss dem Mediator spätestens 48 Stunden vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Wird ein Termin nicht fristgerecht abgesagt, ist der Mediator berechtigt, das Honorar für diese Sitzung zur Gänze einzufordern. Es ist von jener Partei zu bezahlen, die den Termin nicht rechtzeitig abgesagt hat. Über eine Terminabsage hat die absagende Partei die andere Partei ebenso schriftlich zu informieren.

**3.**

Weil nur die „gehörige“ Fortsetzung der Mediation die Fristenhemmung (siehe vorstehender Punkt VIII.2.) auslöst und dies vom Mediator von Gesetzes wegen (§ 17 Abs 1 ZivMediatG idgF) zu beachten ist, bedarf die Absage eines Termins einer Begründung.



Wird ein Termin grundlos abgesagt oder bleibt eine Partei ohne Begründung einer vereinbarten Sitzung fern, so gilt die Mediation als beendet und wird der Mediator dies auch schriftlich beiden Mediationsparteien bestätigen.

**4.**

Geplant ist im gegenständlichen Fall eine Dauer des Mediationsverfahrens über ..... Einheiten à 3 Stunden. Dies innerhalb eines Zeitraumes von ..... bis .....

**X. HONORAR:**

**1.**

Das Honorar des Mediators beträgt pro Stunde netto € .....,.. zuzüglich 20 % USt. Mit diesem Honorar ist die Zeit der Vor- und Nachbereitung der Mediation mitabgedeckt. Sollte der Mediator seinen Kanzleisitz in 9220 Velden zur Durchführung des Mediationsverfahrens verlassen müssen, werden angemessene Reise- und Nächtigungskosten auf Basis des amtlichen Kilometergeldes und eines durchschnittlichen Hotels separat verrechnet.

**2.**

Für das Honorar haften die Parteien dem Mediator als Gesamtschuldner. Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas Anderes vereinbaren, tragen sie im Innenverhältnis das Honorar zu gleichen Teilen. Der Mediator ist berechtigt, im Voraus Akontozahlungen auf die jeweiligen Sitzungen zu verlangen.

Sollten Termine ohne Begründung bzw nicht zeitgerecht im Sinne des vorstehenden Punktes abgesagt werden, besteht im Innenverhältnis die Verpflichtung jener Partei zur alleinigen Zahlung, die die Sitzung nicht rechtzeitig abgesagt bzw keine Begründung für das Fernbleiben geliefert hat.

**XI. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:**

**1.**

Der Mediator tritt – wie erwähnt – nicht als Rechtsberater auf. Er haftet im Übrigen nur für grobe Fahrlässigkeit für kausales, vertragswidriges und verschuldetes Verhalten.

**2.**

Für die Tätigkeit des Mediators besteht eine Haftpflichtversicherung über eine Versicherungssumme von € 400.000,00 für jeden Versicherungsfall ohne Begrenzung der Nachhaftung. Für darüberhinausgehende Schäden haftet der Mediator – wie erwähnt – nur im Falle grober Fahrlässigkeit über den sonstigen schadenersatzrechtlichen Kriterien.

**XII. BEENDIGUNG DES VERTRAGES:**

**1.**

Mediation beruht auf Freiwilligkeit. Die Parteien nehmen die Mediation in Anspruch, weil sie in ihr für ihren Konflikt das beste Lösungsinstrument sehen. Ist eine Partei der Ansicht, dass die Mediation ihren Interessen nicht mehr bestmöglich entspricht, so kann sie die Mediation ohne Angabe von Gründen jederzeit beenden. Die Partei wird den Mediator und die andere Partei davon schriftlich verständigen. Ob und inwieweit diese vorzeitige Beendigung eine alleinige Zahlungspflicht der die Beendigung erklärenden Partei in Ansehung der Kosten des Mediationsverfahrens bewirkt, ist von den Parteien im Innenverhältnis gesondert zu regeln.

**2.**

Das Recht zur Beendigung der Mediation gilt in gleicher Weise auch für den Mediator, sofern die weitere Durchführung der Mediation von seiner Warte und Einschätzung keine Aussicht auf Erfolg bringt. In einem solchen Fall bestehen keinerlei Ersatzansprüche der Parteien gegenüber dem Mediator.

**3.**

Die Parteien können vom Mediator eine Aufzeichnung darüber verlangen, wann und zu welchem Thema die Mediation stattgefunden hat und mit welchem Ergebnis, Einigung oder Abbruch sie geendet hat.

**XIII. ERGEBNIS DER MEDIATION – SCHRIFTLICHKEITSERFORDERNIS:**



**XIV. VERTRAGSERGÄNZUNG – GERICHTSSTAND:**

**1.**

Sollte sich im Laufe des Mediationsverfahrens herausstellen, dass der Mediationsvertrag einer Ergänzung oder Modifizierung bedarf, so werden sich die Parteien und der Mediator um eine entsprechende Anpassung des Vertrages bemühen. Diese erfolgt jedenfalls schriftlich, mündliche Nebenabreden – einschließlich ein Abgehen von dieser Vereinbarung selbst – bedürfen jedenfalls der Schriftform.

**2.**

Sollte aus diesem Mediationsvertrag ein Streit entstehen, erklären sich die Vertragsparteien zunächst mit einem außergerichtlichen Regelungsverfahren im Rahmen einer Mediation unter der Führung eines einvernehmlich auszuwählenden Mediators einverstanden. Sollte ein solches scheitern, gilt das für 9220 Velden örtlich und sachlich zuständige Gericht – sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – als vereinbart. Dies bei Anwendung von österreichischem Recht.

Velden am Wörthersee, am .....

.....  
 Mag. Alexander Todor-Kostic, LL.M.,  
 als Mediator

....., am .....

.....  
 Partei 1

....., am .....

.....  
 Partei 2